

Protokoll

über die Sitzung des **Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung** am Donnerstag,
20.11.2025, 18:02 Uhr, **Ratssaal, An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rbge.**

Anwesend:

Stellv. Vorsitzende r

Herr Harald Baumann

Mitglieder

Herr Dr. Ulrich Baulain

Frau Gisela Brückner

Herr Frerk Grüßing

Herr Günter Hahn

Herr Manfred Lindenmann

Herr Matthias Rabe

Herr Heinz-Jürgen Richter

Frau Maria Sinnemann

Herr Wilhelm Wesemann

Vertreter/in

Herr Adel Amor

Herr Hans-Dieter Jaehnke

Frau Silvia Luft

Herr Hubert Paschke

Herr Andreas Plötz

Vertreter für Frau Gisela Brückner

Vertreterin für Herrn Frank Hahn

Vertreter für Herrn Wilhelm Wesemann

Vertreter für Frau Maria Sinnemann

Grundmandat

Herr Volker vom Hofe

Herr Arne Wotrubez

Verwaltungsvorstand

Herr Dominic Herbst

Herr Jörg Homeier

Frau Maria Lindemann

Bürgermeister

Fachbereichsleiter Infrastruktur

Erste Stadträtin

Beratende Mitglieder

Herr Cord Dreyer

Herr Jonathan Krause

Herr Thomas Maske

Herr Hussain Slou Alshahadeh

Herr Thorsten Steen

Verwaltungsangehörige/r

Herr Wiegand Ahrbecker

Herr Dirk Klages

Herr Thomas Meyer

Frau Andrea Reiter

Fachdienstleiter Finanzwesen

Sachgebietsleiter Steuern und Abgaben

stellv. Fachdienstleiter Finanzwesen

Fachdienst Finanzwesen, Protokoll

Zuhörer/innen

Zuhörer/innen

3 Personen

Sitzungsbeginn: 18:02 Uhr

Sitzungsende: 20:00 Uhr

Tagesordnung

- 1 Feststellung der **ordnungsgemäßen** Ladung, der **Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**
- 2 Genehmigung des Protokolls über den **öffentlichen** Teil der Sitzung am 10.11.2025
- 3 Berichte und Bekanntgaben
- 3.1 Sachstandsbericht Digitalisierung und Prozessmanagement
- 4 Einwohnerfragestunde **gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**
- 5 2. **Änderung** der Hundesteuersatzung, **Einführung** der digitalen Hundemarke **2025/158**
- 6 Festlegung von Regeln für die Verwendung der von den Betreibern der Windenergie -und PV-Anlagen erhaltenen Zuwendungen **2025/110**
- 7 **Einführung der Beherbergungssteuer ab dem Jahr 2026** **2025/060**
- 8 Anpassung des Essenentgelts an den Schulen zum Schuljahresbeginn 2026/2027 **2025/199**
- 9 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie Stellenplan 2026 und Feststellung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und des Investitionsprogramms **2025/125**
- 10 Anfragen

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Der stellvertretende Vorsitzende Herr Harald Baumann **eröffnet** um 18:02 Uhr die Sitzung, **begrüßt** die Anwesenden und stellt die **ordnungsgemäße** Ladung, die Tagesordnung sowie die **Beschlussfähigkeit** fest.

2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 10.11.2025

Die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung der Stadt Neustadt a. Rbge. fassen bei 3 Enthaltungen mit 8 Ja-Stimmen mehrheitlich folgenden

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung am 10.11.2025 wird genehmigt.

3. Berichte und Bekanntgaben

Frau Lindemann gibt bekannt, dass die Terminplanung zum Haushalt 2027 derzeit abgestimmt und daraufhin an die Ausschussmitglieder versandt werde.

3.1. Sachstandsbericht Digitalisierung und Prozessmanagement

Frau Lindemann teilt mit, dass der Sachstandsbericht Digitalisierung und Prozessmanagement dem Protokoll als **Anlage 1 beigefügt** sei. **Zukünftig** werde der Tagesordnungspunkt „**Sachstandsbericht Digitalisierung und Prozessmanagement**“ als fester Bestandteil der Tagesordnung des Ausschusses aufgenommen.

4. Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Die Nachfragen zum Tourismusbeitrag werden abschließend beantwortet.

5. 2. Änderung der Hundesteuersatzung, Einführung der digitalen Hundemarke 2025/158

Die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung der Stadt Neustadt a. Rbge. fassen einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. **beschließt** die **2. Änderungssatzung** der Hundesteuersatzung **gemäß** der Anlage. Die **Änderungssatzung** wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

6. **Festlegung von Regeln für die Verwendung der von den Betreibern der Windenergie -und PV-Anlagen erhaltenen Zuwendungen** 2025/110

Herr Dr. Baulain führt aus, dass die jeweilige Belastung der **Bürgerinnen und Bürger** durch die Wind- oder Photovoltaikanlagen subjektiv wahrgenommen werde. Bisher befinde sich im Stadtgebiet keine Photovoltaikanlage. Die CDU-Fraktion schlage daher vor, vorerst beide **Energiegewinnungsmöglichkeiten** gleich zu behandeln und abzuwarten, wie sich der Ertrag der verschiedenen Anlagen entwickle. Hinsichtlich eines Vergleichs soll **zukünftig** ein Bericht über den jeweils erzeugten Ertrag bzw. die **tatsächlich** erzeugten Kilowattstunden erstellt werden, der für die Evaluierung herangezogen werden könne.

Die CDU-Fraktion beantragt die nachstehende Erweiterung des Beschlusses:

- d) Die Berechnungsmethode wird im Rahmen der **Veröffentlichungspflicht** der Gemeinde über die **durchgeführten Akzeptanzmaßnahmen** im Abstand von zwei Jahren evaluiert und ggf. angepasst.

Herr Baumann bittet um die Abstimmung über den **Änderungsantrag** der SPD Fraktion zur Beschlussvorlage Nr. 2025/110 vom 23.09.2025 (**Anlage 2**).

Die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung der Stadt Neustadt a. Rbge. lehnen mit 6 Nein-Stimmen und 5 Ja-Stimmen den **Änderungsantrag** zur Beschlussvorlage Nr. 2025/110 der SPD-Fraktion ab.

Herr Baumann bittet um die Abstimmung über die Beschlussvorlage Nr. 2025/110 **ergänzt** um die von der CDU-Fraktion beantragte Erweiterung des Beschlusses.

Die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung der Stadt Neustadt a. Rbge. stimmen der Erweiterung des Antrags zu und fassen einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

- a) Den betroffenen **Ortsräten** im rechtlich festgelegten Einzugsbereich von Windenergieanlagen bzw. **Freiflächenanlagen** (PV-Anlagen) werden von den **jährlichen** Zuwendungen der Anlagenbetreiber 15 % - maximal 3.000 EUR - je Anlage für akzeptanzsteigernde **Maßnahmen** innerhalb ihres Aufgabenfeldes zur **Verfügung** gestellt.

Bei den **Freiflächenanlagen** ist die vorstehende Regelung entsprechend anzuwenden. Für die Ermittlung der fiktiven Anlagenzahl ist eine Leistung von 5,7 Megawatt je Anlage anzusetzen. Sofern ein geringerer Anteil als 5,7 Megawatt verbleibt, ist der Maximalbetrag von 3.000 EUR anteilig bereitzustellen.

- b) Die **Ortsräte** dürfen diese Mittel maximal über einen Zeitraum von drei Jahren für konkrete akzeptanzsteigernde **Maßnahmen** ansparen. Die konkreten **Maßnahmen** sind zu Beginn der Ansparphase zu benennen.
- c) Die bei der Stadt verbleibenden Mittel aus der freiwilligen Zuwendung nach § 6 des Gesetzes über den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) und der Akzeptanzabgabe nach § 4 **Niedersächsisches** Windenergie und Photovoltaikanlagenbeteiligungsgesetz (NWindPVBetG) sind mit Blick auf die **städtische** Finanzlage zur Finanzierung von **freiwilligen, gesamtstädtischen Aufgaben zu verwenden**.
- d) Die Berechnungsmethode wird im Rahmen der **Veröffentlichungspflicht** der Gemeinde

über die durchgeführten Akzeptanzmaßnahmen im Abstand von zwei Jahren evaluiert und ggf. angepasst.

7. **Einführung der Beherbergungssteuer ab dem Jahr 2026**

2025/060

Frau Luft führt aus, dass die CDU-Fraktion der Einführung der Beherbergungssteuer grundsätzlich zustimme. Bezüglich der Befreiung von Kindern und Jugendlichen von der Beherbergungssteuer beantragt die CDU-Fraktion, die Prüfung der bestehenden Möglichkeiten. Über das Ergebnis soll in der nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses berichtet werden.

Herr Grüßing merkt an, dass die Stadt Hannover auf die Besteuerung Minderjähriger verzichte. Der § 8 der Beherbergungssteuersatzung der Stadt Hannover lege diesbezüglich fest, dass für minderjährige Gäste ein Nachweis in Form eines Vordrucks (Erklärung zu Minderjährigen) zu erstellen und auf Verlangen der Stadt Hannover vorzuzeigen sei.

Frau Lindemann erwidert, dass die beschriebene Vorgehensweise nicht die aktuelle Rechtsauffassung widerspiegle. Zudem weist Frau Lindemann darauf hin, dass eine Befreiung von Beherbergungen im Rahmen einer Klassenfahrt ggf. rechtlich möglich wäre, da hier auf die Einholung personenbezogener Daten verzichtet werden könne.

Herr Herbst gibt zu bedenken, dass ein Verfahren für Befreiungstatbestände für die Neustädter Bürgerinnen und Bürger zusätzliche Bürokratie bedeute und voraussichtlich größtenteils Kinder und Jugendliche außerhalb Neustadts profitieren würden. Zudem müsse über die Verhältnismäßigkeit der sich ergebenden Steuerbefreiung zum entstehenden Bürokratieaufwand für die Beherbergungsbetriebe nachgedacht werden.

Herr Grüßing weist darauf hin, dass sich die Unterkunftskosten in der Jugendherberge Mardorf für eine einwöchige Klassenfahrt um rd. 5 Euro erhöhen würden.

Herr Wotrubez möchte wissen, wie hoch die Nutzerzahl der Jugendherbe in Mardorf sei.

Anmerkung zum Protokoll:

Im Jahr 2024 haben nach Angaben des Deutschen Jugendherbergswerk Landesverbandes Hannover e.V. 32.834 *Übernachtungen* stattgefunden, von denen rd. 40,7 % auf Schulfahrten entfallen. Die verbleibenden *Übernachtungen* sind insbesondere auf Musik- und *Sportgruppen, kirchliche Gruppen und Familien zurückzuführen.*

Die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung bitten um die Prüfung möglicher Befreiungstatbestände bezüglich der Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und erklären die Beschlussvorlage Nr. 2025/060 einstimmig als behandelt.

Anmerkung zum Protokoll:

Der Vermerk zur Prüfung „Befreiung Minderjähriger von der *Beherbergungssteuer*“ vom 28.11.2025 ist dem Protokoll als **Anlage 3 beigefügt.**

8. Anpassung des Essenentgelts an den Schulen zum 2025/199 Schuljahresbeginn 2026/2027

Herr Wotrubez möchte wissen, ob und in welchem Umfang sich die Nutzerzahlen der Kantine der Kooperativen Gesamtschule Neustadt a. Rbge. (KGS) seit der letzten Erhöhung der Essenentgelte verändert haben. Diesbezüglich soll zwischen den Nutzergruppen „Erwachsene“ und „Schülerinnen und Schüler“ unterschieden werden. Die durch die Kantine der KGS belieferten Grundschulen sollen ebenfalls berücksichtigt werden.

Anmerkung zum Protokoll

Die Nutzerzahlen der Kantine der KGS haben sich wie folgt entwickelt:

	<i>Anzahl der Essen August 2023-Juli 2024</i>	<i>Anzahl der Essen August 2024-Juli 2025</i>
<i>Schülerinnen und Schüler der KGS sowie der belieferten Schulen</i>	174.342	195.648
<i>Erwachsene</i>	6.626	2.429

Die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung der Stadt Neustadt a. Rbge. fassen einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

Das Entgelt für die Mittagsverpflegung an den Schulen in der Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rbge. wird um 0,25 EUR auf 4,00 EUR erhöht. Die Erhöhung erfolgt zum Schuljahresbeginn 2026/2027 (August 2026).

9. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie Stellenplan 2026 und Feststellung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und des Investitionsprogramms 2025/125

Herr Baumann ruft die Anträge der Fraktionen zum Haushalt 2026 im Einzelnen auf und bittet um Wortmeldungen und Abstimmung. Die einzelnen Beschlüsse über die Anträge sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Frau Lindemann stellt die Veränderungsliste zum Ergebnishaushalt 2026 (Anlage 5) vor. Daraufhin zeigt sie die Entwicklung der Überschussrücklagen anhand der aktuellen Steuerungsdatei (Anlage 6) auf und macht deutlich, dass sich danach die Stadt ab dem Haushaltsjahr 2027 in der Haushaltssicherung befinde und zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet sei.

Auf Nachfrage teilt Herr Herbst mit, dass aus 2 Fördertöpfen Förderungen im Millionenbereich in der Diskussion stehen. Die Höhe sei derzeit noch nicht absehbar. Frau Lindemann ergänzt, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. aus dem Pakt für Kommunalinvestitionen Ende des Jahres 2025 eine Vorauszahlung in Höhe von rd. 1,13 Mio. EUR erhalte. Die verbleibenden Fördermittel aus dem Pakt (rd. 500 TEUR) seien im Laufe der nächsten Jahre abzurufen.

Abschließend erläutert Frau Lindemann die Veränderungsliste zum Investitionshaushalt (Anlage 7).

Herr Ahrbecker stellt die **Übersicht** der **über-** und **außerplanmäßigen** Aufwendungen/Auszahlungen der Jahre 2021 bis 2024 (**Anlage 8**) vor.

Herr Herbst teilt mit, dass die Verwaltung eine Anhebung der Entscheidungsbefugnis des **Bürgermeisters** **bezüglich** der Genehmigung **über-** und **außerplanmäßiger** **Aufwendungen/Auszahlungen/Verpflichtungsermächtigungen** von 8.000 EUR auf 40.000 EUR empfehle. Die **Erhöhung** der Wertgrenze trage zu einer **Entbürokratisierung** der **Verwaltungsabläufe** bei und sei in Relation zum Haushaltsvolumen weiter als gering zu bezeichnen.

Die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung stimmen der **Erhöhung** der Entscheidungsbefugnis des **Bürgermeisters** bei **über-** und **außerplanmäßigen** **Aufwendungen/Auszahlungen/Verpflichtungsermächtigungen** auf 40.000 EUR einstimmig zu, soweit eine **regelmäßige** Berichterstattung im Verwaltungsausschuss und Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. erfolgt.

Zur Sicherung der **Liquidität** **erläutert** Herr Meyer, dass die Anhebung der **Ermächtigung** zur Aufnahme von **Liquiditätskrediten** von 14,5 Mio. EUR auf 19,5 Mio. EUR notwendig **wäre**. Dabei handele es sich um den maximal **größtmöglichen** Kredit, der nicht Genehmigungspflichtig sei. **Über** die Entwicklung des **Liquiditätskredits** werde im Rahmen des Berichtswesens berichtet.

Die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung stimmen der **Erhöhung** der **Liquiditätskredite** einstimmig zu, soweit eine **regelmäßige** Berichterstattung im Rahmen des Berichtswesens erfolgt.

Unter **Berücksichtigung** der vorstehend genannten **Änderungen** fassen die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung bei 1 Enthaltung und 10 Ja-Stimmen folgenden empfehlenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. **beschließt**

1. die als Anlage **beigefügte** Haushaltssatzung für das Jahr 2026 **einschließlich** Stellenplan und

2. **gemäß** § 58 Abs. 1 **Niedersächsisches** Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) das der Finanzplanung zugrundeliegende Investitionsprogramm.

Eine Ausfertigung der Haushaltssatzung wird zum Bestandteil der Niederschrift erklärt.

10. Anfragen

Es werden keine Anfragen gestellt.

Harald Baumann

Andrea Reiter

Ausschussvorsitzender

Protokollführerin

Neustadt a. Rbge., 01.12.2025

Fachdienst: FD 02 - Digitalisierung und Prozessmanagement

Aktenzeichen: 11.85.20

Neustadt a. Rbge., 17.11.2025

1. Vermerk

Sachstandsbericht Digitalisierung und Prozessmanagement

Folgender Sachstand kann zu den Tätigkeitsfeldern des Fachdienstes Digitalisierung und Prozessmanagement gegeben werden:

Prozessmanagement

Im Rahmen der Beratungsleistung der KGSt wurden fünf Pilotprozesse ausgewählt. Diese werden gemeinsam mit der KGSt zunächst im IST-Zustand aufgenommen und anschließend optimiert, sodass ein SOLL-Zustand definiert werden kann. Die Workshops zu den Pilotprozessen sollen vor allem dazu dienen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes Digitalisierung und Prozessmanagement zu befähigen, künftig selbst Prozessaufnahmen und -optimierungen durchzuführen und zudem Prozessbeauftragte in den einzelnen Fachdiensten für diese Aufgaben zu schulen.

Bislang wurden vier Workshops zur Aufnahme der IST-Prozesse sowie zwei Workshops zu deren Optimierung durchgeführt. Im Dezember sind ein weiterer Workshop zur IST-Aufnahme und drei Optimierungsworkshops geplant.

Weiterhin wurde die Prozessmanagementsoftware „Picture Prozessplattform“ angeschafft und eingerichtet. Die von der KGSt erhobenen Prozesse können direkt in diese übertragen werden.

Parallel dazu hat die Identifikation der Prozesse begonnen. Ziel dabei ist es, alle Verwaltungsprozesse in einem Prozesskatalog zu erfassen und anschließend in die Prozessmanagementsoftware zu übertragen. Die identifizierten Prozesse sollen anschließend sukzessive im IST-Zustand aufgenommen und modelliert werden. Daran anschließend erfolgt die Optimierung der erfassten Prozesse. Die ersten eigenen Prozessaufnahmen sind für Februar/März 2026 geplant.

Dokumentenmanagementsystem (DMS)

Mit dem Fachdienst 91 - Immobilien und dem Fachdienst 65 - Gebäudewirtschaft finden derzeit Einführungsgespräche statt und der Aktenplan ist in Vorbereitung.

Der Anschluss des Fachdienst 67 - Stadtgrün wurde u.a. auf Grund der Einführung einer neuen Fachsoftware zeitlich nach hinten verschoben. Erste Einführungsgespräche wurden hier bereits parallel geführt.

Der Anschluss des Fachdienst 50 – Soziales an enaio startete im August mit dem Erstgespräch. Das Sachgebiet 503 – Wohnen und Elterngeld wird Ende November geschult



und beginnt anschließend das Arbeiten mit dem DMS. Für das Sachgebiet 501 – Sozialhilfe und Asyl sind die Schulungen für Mitte Januar terminiert. Die Einführung der Allgemeinen Schriftgutverwaltung (ASV) wird in Kombination mit der Einführung der Sonderschriftgutverwaltung (SSV) für die Sozialhilfesachbearbeitungen (Sachgebiet 501) durch die Region Hannover erfolgen.

Ein aktueller Anschlussplan für die allgemeine Schriftgutverwaltung ist als **Anlage** beigefügt.

Onlinezugangsgesetz (OZG)

Die Einrichtung des kommunalen Serviceportals „Rathausdirekt“ ist abgeschlossen; der Live-Betrieb ist in Kürze vorgesehen. In dem Portal sollen Informationen zu den städtischen Dienstleistungen sowie die Online-Services der Stadt Neustadt a. Rbge. zentral angeboten werden. Das Portal wurde an die BundID und „Mein Unternehmenskonto“ (MUK) angebunden. Außerdem besteht eine Schnittstelle zum städtischen Dokumentenmanagementsystem (DMS), sodass Anträge von Bürgerinnen und Bürgern direkt von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern im DMS weiterbearbeitet werden können. Ein Screenshot der Startseite des Serviceportals ist als **Anlage** beigefügt.

Parallel dazu wurde mit der Umsetzung folgender Online-Dienste begonnen, die nach dem „Einer für Alle“-Prinzip (EfA) entwickelt und bereits vom Land Niedersachsen zur Nachnutzung bereitgestellt wurden:

- „Ehe-Online“, hier inbegriffen sind folgende Leistungen:
 - o Voranmeldung Eheschließung
 - o Anmeldung Eheschließung
 - o Nachbeurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe
 - o Ausstellung einer Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde
 - o Beantragung eines Ehefähigkeitszeugnisses-> Abschließend umgesetzt und Live geschaltet.

- „Elektronische Wohnsitzanmeldung“ (Ummeldung)
-> Erfolgreich getestet. Liveschaltung noch in 2025 geplant.

- „ElterngeldDigital“
-> Schulung der Mitarbeiter-/innen sowie Test steht noch aus.

- „Digitaler Bauantrag“
-> Am Anfang der Umsetzung

Für die genannten EfA-Online-Dienste hat das Land Niedersachsen zwischenzeitlich in Aussicht gestellt, dass neben den Anbindungs- auch die einmaligen Schnittstellenkosten zu den Fachverfahren im Jahr 2025 durch das Land übernommen werden können.



Künstliche Intelligenz (KI)

Der Markt und die Entwicklung von KI-Systemen werden weiter beobachtet. Der Fokus liegt derzeit auf der Einführung des Prozessmanagements und der weiteren Digitalisierung von internen Prozessen und Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürgern.

Über verschiedene KI-Systeme wurde sich bereits informiert. Zu nennen sind hier beispielsweise Large Language Models (LLM), die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der dienstlichen Text- und Informationsverarbeitung unterstützen können, sowie ein KI-Tool zur Protokollierung von Sitzungen. Zu letzterem fand auch ein Austausch mit anderen Kommunen statt, die das Tool bereits getestet haben. Dabei zeigte sich, dass das Tool derzeit noch nicht die gewünschten Vorteile bietet: Wesentliche Inhalte der Sitzungen wurden ignoriert, andere Inhalte falsch wiedergegeben. Zudem gab es Schwierigkeiten bei der Zuordnung einzelner Beiträge zu den jeweiligen Sprecherinnen und Sprechern. Auch Hintergrundgeräusche wie Lachen oder Räuspern wurden mit aufgezeichnet und protokolliert. Diese Probleme führten dazu, dass die Kommunen den Test abgebrochen und sich zunächst gegen eine Nutzung entschieden haben. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Kosten den bisherigen Nutzen der Tools noch übersteigen.

Im Auftrage

Dominik Rüffert

Anlagen:

- Anschlussplan Allgemeine Schriftgutverwaltung
- Startseite kommunales Serviceportal „Rathausdirekt“

2. 200, Reiter, z.w.V. im FinDi

3. z.V.



Anlagen

Anschlussplan Allgemeine Schriftgutverwaltung		
Organisationseinheit	geplante Einführung	abgeschlossene Einführung
BGM + Vorzimmer		1. QT 2021
Bürgermeisterreferat		1. QT 2021
FD Digitalisierung und Prozessmanagement		4. QT 2020
FD Zentrale Dienste und Recht		4. QT 2020
FD Personal		4. QT 2022 / 1. QT 2023
Rechnungsprüfungsamt		1. QT 2021
Gleichstellungsbeauftragte		1. QT 2021
Personalrat		4. QT 2020 / 1. QT 2021
FB 1 Finanzen und Bildung	FBL + Assistenz	2. QT 2022
	FD Finanzwesen	3. QT 2021
	FD Feuerwehr	2. QT 2022
	FD Bildung	2. - 3. QT 2023
	FD Kinder und Familien	3. QT 2023
FB 2 Bürgerdienste	FBL + Assistenz	3. QT 2022
	FD Bürgerservice	1. QT 2024
	FD Soziales	4. QT 2025
	FD Soziale Arbeit	2. QT 2023
	FD Stadtplanung	1. QT 2024
	FD Bauordnung	4. QT 2023
FB 3 Infrastruktur	FBL + Assistenz	3. QT 2022
	FD IT, Projektentwicklung und Klimaschutz	4. QT 2025 / 1. QT 2026
	FD Gebäudewirtschaft	4. QT 2025 / 1. QT 2026
	FD Tiefbau	voraus. 1. QT 2026
	FD Stadtgrün	4. QT 2025 / 1. QT 2026
	Eigenbetrieb ABN	2. QT 2025
	FD Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke	voraus. 1. QT 2026
	FD Immobilien	4. QT 2025 / 1. QT 2026

in Umsetzung eingeführt

Startseite Serviceportal





Verwaltungsleistung suchen



Ausgewählte Online-Services:

- Anmeldung Krippe, Kindergarten & Hort
- Bauen - Online
- Führungszeugnis beantragen
- Geburtsurkunde beantragen
- Mängelmelder
- Sterbeurkunde beantragen



Online-Services für
BÜRGERINNEN UND BÜRGER



Online-Services für
UNTERNEHMEN



Verwaltungsleistungen von
A – Z

Ausgewählte Lebenslagen:

Stadtbüro

KFZ-Zulassung

Standesamt

Bauen & Wohnen

Kinder & Familie





**SPD-Fraktion im Rat
der Stadt Neustadt am Rübenberge**

Fraktionsvorsitzender
Harald Baumann

Datum: 23.09.2025

**An die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung
An die Mitglieder des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Änderungsantrag zur Beschlussvorlage Nr.: 2025/110 im FinDi 23.09.2025 TOP 5
(vorgetragen von Rebecca Schamber)

Der Beschlussvorschlag unter a.) erster Absatz ändert sich wie folgt:
Den betroffenen Ortsräten im rechtlich festgelegten Einzugsbereich von Windenergieanlagen werden von den jährlichen Zuwendungen der Anlagenbetreiber 15 %- maximal 3000 €- je Anlage für akzeptanzsteigernde Maßnahmen innerhalb ihres Aufgabenfeldes zur Verfügung gestellt.

Der Beschlussvorschlag unter a.) zweiter Absatz ändert sich wie folgt:
Bei den Freiflächenanlagen (PV- Anlagen) erfolgt zunächst eine Ermittlung der fiktiven Anlagenzahl. Hierfür ist eine Leistung von 5,7 Megawatt je Anlage anzusetzen, unabhängig von der Flächengröße. Den betroffenen Ortsräten im rechtlich festgelegten Einzugsbereich dieser Anlagen werden von den jährlichen Zuwendungen der Anlagenbetreiber 20 % - maximal 4000 €- je Anlage für akzeptanzsteigernde Maßnahmen innerhalb ihres Aufgabenfeldes zur Verfügung gestellt.

Sofern ein geringerer Anteil als 5,7 Megawatt verbleibt, ist der Maximalbetrag von 3000 € bei Windenergieanlagen oder von 4000 € bei PV-Anlagen anteilig bereitzustellen.

Begründung:

Ziel der Zuwendungen an die betroffenen Ortsräte ist die Steigerung der Akzeptanz von Windenergie- und PV- Anlagen.

Das Ortsbild wird durch die Errichtung solcher Anlagen nachhaltig verändert. Bestehende Erholungswege oder jagdlicher Betrieb werden eingeschränkt. Die Unterscheidung bei der Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem wesentlich höheren Flächenverbrauch durch PV-Anlagen. Damit einhergehend ergibt sich eine stärkere Veränderung des Landschaftsbildes, sowie einer stärkeren Reduzierung der Fläche für Naherholung und den Jagdbetrieb.

Es ist und bleibt Ziel, die Transformation der Energieversorgung durch erneuerbare Energien umzusetzen. Daher ist es wichtig, die Akzeptanz für diese Technologien gerade in den betroffenen Orten in adäquater Weise zu schaffen.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "Harald Baumann".

Harald Baumann
Fraktionsvorsitzender

Stadt Neustadt a. Rbge.
Fachdienst Finanzwesen

Neustadt a. Rbge., 28.11.2025

1. Vermerk

Prüfung der Befreiung Minderjähriger von der Beherbergungssteuer

Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung am 20.11.2025 wurde die Überprüfung der Möglichkeiten der Befreiung Kinder und Jugendlicher von der Beherbergungssteuer beantragt. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Stadt Hannover auf die Besteuerung Minderjähriger verzichtet.

Stellungnahme der Verwaltung

Rechtliche Würdigung Rechtsanwalt Richard Elmenhorst (Schreiben vom 12.11.2025)

Mit Schreiben vom 12.11.2025 (per Mail versandt am 12.11.2025) hat Herr Richard Elmenhorst (Fachanwalt für Verwaltungsrecht) hinsichtlich der Befreiung Minderjähriger von der Beherbergungssteuer ausgeführt, dass die Feststellung der Umsätze, die durch Minderjährige erzielt werden, aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben rechtswirksam nicht möglich ist. Der Stadt Neustadt a. Rbge. ist der Nachweis, welche Umsätze auf Minderjährige entfallen, versagt, da die personenbezogenen Daten der Gäste - mangels deren Steuerschuldnerstellung - nicht erhoben werden dürfen. Folglich können die Umsätze, die der Steuerbefreiung Minderjähriger unterliegen, nicht verifiziert bzw. überprüft werden und der Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung ist nicht mehr gegeben.

In Bezug auf die datenschutzrechtliche Einordnung führte Herr Elmenhorst aus, dass Gegenteiliges bei Schulfahrten gelten könnte, da hier keine personenbezogenen Daten erhoben werden müssen.



Rechtliche Würdigung Rechtsanwalt Christian von Waldthausen (Mail vom 27.11.2025)

Herr von Waldthausen (Fachanwalt für Verwaltungsrecht) hat mit Mail vom 27.11.2025 zu der Fragestellung „Möglichkeiten der Befreiung von Kindern und Jugendlichen“ wie folgt Stellung genommen:

„Zum einen ist das Prinzip der Abgabengerechtigkeit gem. Art. 3 Grundgesetz (GG) und das damit verbundene Gebot zu beachten, gleichmäßig Steuern zu erheben, wenn der betreffende Tatbestand verwirklicht ist. So hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg mit Urteil vom 01.12.2014 - 9 KN 85/13 - entschieden, dass es mit dem aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung unvereinbar ist, eine Übernachtungsteuer ohne eine sachliche Rechtfertigung nur in Teilen des Gemeindegebiets zu erheben.

Wenn also Befreiungen oder Ermäßigungen in einer Steuersatzung geregelt werden sollen, so bedürfen dieser einer sachlichen Rechtfertigung, da anderenfalls nicht nur die Befreiung unwirksam ist, sondern - wie im oben zitierten Fall des OVG Lüneburg vom 1.12.2014 - die gesamte Steuersatzung. Der Satzungsgeber darf daher nur unter Beachtung des Willkürverbots Steuerbefreiungen vorsehen (vgl. BVerfG, B. v. 31.10.2016 - 1 BvR 871/13). Er darf auf diese Weise das Verhalten der Steuerpflichtigen aus Gründen des Gemeinwohls fördern oder lenken. In seiner Entscheidung, welche Sachverhalte, Personen oder Unternehmen er fördern will, ist er weitgehend frei. Er hat einen Spielraum bei der Einschätzung, welche Ziele er für förderungswürdig hält. Eine Steuerbefreiung darf sich nicht auf eine der Lebenserfahrung geradezu widersprechende Würdigung der Umstände stützen. Der Kreis der Begünstigten muss sachgerecht abgegrenzt sein (so Henke, Kommunale Steuern, § 4 Rn. 19).

Grundsätzlich verwirklichen Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen genauso den Steuertatbestand wie die Übernachtung von Erwachsenen. Es mag sein, dass es mit Blick auf den Steuergegenstand, also den Aufwand für eine Übernachtung, sachgerecht sein kann, Kinder und Jugendliche hiervon auszunehmen, um damit deren Übernachtungen im Stadtgebiet zu fördern. Ohne eine diese Befreiung billigende Rechtsprechung bleibt aber ein rechtliches Risiko. Denn ob eine solche Befreiung eine steuerliche Ungleichbehandlung rechtfertigt, beruht letztlich auf einer Auslegung des Begriffs „sachlicher Grund“, die unterschiedlichen Beurteilungen zugänglich ist.

Darüber hinaus hat Herr Kollege Elmenhorst zutreffend auf das strukturelle Vollzugsproblem hingewiesen, wenn die Befreiung an einen Tatbestand anknüpfen soll, dessen Daten der Steuerschuldner nicht erheben kann, um den (erforderlichen) Nachweis hierfür zu führen. Denn anderenfalls müsste die Stadt „blind vertrauen“, was notwendiger-



weise zu Kontrolldefiziten führt (mithin zu einer Konstellation, in welcher - salopp formuliert - möglicherweise der „Ehrliche der Dumme“ ist). Derartige strukturelle Vollzugsdefizite hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bereits im Steuerrecht beanstandet (vgl. BVerfG, Urteil vom 27.06.1991 - 2 BvR 1493/89, sog. Zinsurteil). Wenn gleich der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim bei Befreiungen beruflich bedingter Übernachtungen kein strukturelles Vollzugsdefizit gesehen hat (vgl. VGH Mannheim U. v. 11.6.2015 - 2 S 2555/13, vgl. Freese, in: Freese u.a., NKAG, Loseblattkommentar, § 3 Rn. 358), heißt das nicht, dass sich dem das OVG Lüneburg für die hier in Rede stehende Konstellation anschließt. Mit Blick auf die oben zitierte Entscheidung des OVG Lüneburg zur Unwirksamkeit einer Übernachtungssteuersatzung (Goslar) muss ich aufgrund anwaltlicher Vorsicht eher davon ausgegangen werden, dass der Senat derartige Befreiungen kritisch würdigt.

Auch tatsächlich besteht für eine derartige Befreiung möglicherweise kein Anlass. Denn die Stadt erhebt bislang einen Tourismusbeitrag. Hierüber ist zum obigen Aktenzeichen ein Verfahren vor dem OVG Lüneburg anhängig. Wenn die Stadt für die Bemessung des Tourismusbeitrages einen umsatzbezogenen Maßstab wählt, dann wirkt sich dies bei den Gästen rechtlich genauso aus, wie die Erhebung einer Beherbergungssteuer. Denn der Fremdenverkehrs- bzw. Tourismusbeitrag ist typischerweise auf Abwälzung auf die Gäste angelegt (vgl. so ausdrücklich OVG Lüneburg, U. v. 26.2.2002 - 9 K 2694/99, bestätigt durch BVerwG, U. v. 26.2.2003 - 9 CN 2.02). Der Unterschied bestünde also darin, dass die Beherbergungssteuer dem Gast gegenüber offen / transparent ausgewiesen wird und, dass sie lediglich bei Beherbergungsbetrieben erhoben wird und nicht wie die Tourismusabgabe bei einer Vielzahl von Betrieben.“

Darüber hinaus hat Herr von Waldthausen zu der Fragestellung „Befreiung der Schulfahrten/Klassenfahrten von der Beherbergungssteuer“ wie folgt Stellung genommen:

„Die vorstehend genannten Grundsätze gelten auch für die Befreiung von Schul- und Klassenfahrten. Grundsätzlich sehe ich dies genauso kritisch, wie Herr Kollege Elmenhorst. Zutreffend weist Herr Kollege Elmenhorst darauf hin, dass es - anders als bei der Befreiung von Kindern und Jugendlichen - möglicherweise nicht dasselbe Nachweis - und damit Vollzugsproblem gebe. Dann könnte ggf. mit dem VGH Mannheim (vgl. VGH Mannheim U. v. 11.6.2015 - 2 S 2555/13, vgl. Freese, in: Freese u.a., NKAG, Loseblattkommentar, § 3 Rn. 358) angenommen werden, es gebe kein strukturelles Vollzugsdefizit, so dass nicht gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit verstoßen würde. Mit anderen Worten: eine Befreiung von der Beherbergungssteuer kommt eher bei Schul- und Klassenfahrten in Betracht. Aber auch diese Annahme beruht auf einer Auslegung, die im Streitfall einer anderen Würdigung zugänglich ist.“



Die telefonische Rücksprache mit dem Niedersächsischen Städtetag am 27.11.2025 bestätigte die uns vorliegenden Aussagen der Rechtsanwälte Elmenhorst und von Waldthausen zur Befreiung Minderjähriger.

Bezüglich der Fragestellung „Freistellung von Jugendherbergen von Beherbergungssteuer“ verwies Frau Dr. Kirsten Hendricks (Niedersächsischer Städtetag) mit Mail vom 19.11.2025 auf die damit einhergehende Gefährdung der Abgabengerechtigkeit (§ 3 GG), die bei einer Befreiung Einzelner ohne speziellen Differenzierungsgrund, voraussichtlich nicht mehr gegeben wäre.

Bezüglich des Arguments im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung am 20.11.2025, die Stadt Hannover verzichte auf die Besteuerung Minderjähriger, hat die telefonische Rücksprache mit der zuständigen Mitarbeiterin der Stadt Hannover am 26.11.2025 ergeben, dass die erforderliche Datenerhebung „Vordruck - Erklärung zu Minderjährigen“ zur Freistellung Minderjähriger von der Beherbergungssteuer seitens der Stadt Hannover aktuell überprüft werde.

Im Ergebnis ist die Freistellung Minderjähriger von der Beherbergungssteuer ohne rechtliches Risiko nicht möglich. Hinzu kommt das möglicherweise vorliegende Nachweis- und Vollzugsdefizit, dass aufgrund der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung bei der Identifizierung Minderjähriger vorliegen kann.

Hinsichtlich der Befreiung der Schulfahrten/Klassenfahrten wird eine Möglichkeit gesehen, die voraussichtlich mit der Datenschutz-Grundverordnung vereinbar ist. Diese Befreiung beruht ebenfalls auf einer Auslegung und Argumentation, die im Klagefall von einem Gericht ggf. anders bewertet werden kann.

Im Auftrag

gez.

Andrea Reiter



Anträge der Fraktionen zum Haushalt 2026 ergänzt um die empfehlenden Beschlüsse des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung (20.11.2025)

lfd. Nr.	Fraktion	Antrags-/Eingangsdatum	Antrag	Begründung	Empfehlender Beschluss FinDi 20.11.2025
1.	FDP	12.11.2025	<u>Zusammenlegung Ortsräte</u> Die Freien Demokraten im Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge stellen folgenden schriftlichen Antrag zum Haushalt 2026: Der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge beschließt, zeitnah eine Zusammenlegung der Neustädter Ortsräte zu prüfen. Als Vorschlag wird daher die Einführung von 4 statt bisher 13 Ortsräten gemacht: 1.Ortsrat Kernstadt 2.Ortsrat Bordenau/Poggenhagen 3.Ortsrat Nordost 4.Ortsrat Nordwest	Die Stadt Neustadt am Rübenberge hat derzeit 13 Ortsräte. Diese Struktur wurde einmal geschaffen, um die Bürgernähe zu stärken und die Besonderheiten der einzelnen Ortsteile angemessen zu berücksichtigen. In den vergangenen Jahren hat sich jedoch gezeigt, dass die vorhandene Gremienstruktur für ein in erster Linie beratendes Gremium einen hohen organisatorischen und administrativen Aufwand für die Stadtverwaltung verursacht und kostenintensiv ist. Eine Zusammenlegung unter einem gemeinsamen Ortsrat kann deshalb zu einer Stärkung der Arbeitsfähigkeit und der Effizienz beitragen. Hinzu kommt, dass durch die Vielzahl einzelner Ortsräte immer wieder Konflikte zwischen benachbarten Ortsräten entstehen – etwa bei der Priorisierung von Investitionen oder der Standortwahl von Infrastruktur. Diese Konkurrenzsituationen belasten nicht nur das politische Miteinander, sondern ließen auch sachorientierte Debatten in jüngster Vergangenheit vermissen. Ziel der Prüfung ist daher nicht die Abschaffung der Mitbestimmung vor Ort, sondern die nachhaltige Sicherung funktionierender, ernsthaft arbeitender und repräsentativer Gremien, sodass auch eine örtliche Interessenvertretung gewahrt bleibt.	einstimmig abgelehnt
2.	FDP	12.11.2025	<u>Klimaschutzmanagement</u> Die Freien Demokraten im Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge stellen folgenden schriftlichen Antrag zum Haushalt 2026: Der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge beschließt, die Stelle der Klimaschutzmanagerin (E11) zu streichen und damit nicht wieder einzuführen.	Die zuvor unbesetzte Stelle der Klimaschutzmanagerin wurde mit Mehrheit des Rates der Stadt Neustadt am Rübenberge in der Sitzung am 06.02.2025 gestrichen. Die Aufgaben der Klimaschutzmanagerin wurde verwaltungsintern aufgeteilt. Eine zu hohe Arbeitsbelastung für die Bewältigung der Neustädter Klimaschutzmaßnahmen wurde von Seiten der Stadtverwaltung verneint, sodass vom Rat die Einführung weiterer Klimaschutzmaßnahmen am 06.11.2025 beschlossen wurden. Da es sich zudem um eine freiwillige Personalstelle handelt, die eine finanzielle Belastung für die Stadt Neustadt von jährlich ca. 85.000 Euro darstellt und sie personell nicht erforderlich ist, kann diese nicht im Einklang mit einer zukunftsrichtigen Haushaltsführung stehen. Der ökologische und ökonomische Mehrwert dieser Personalstelle ist nicht erkennbar.	mehrheitlich abgelehnt (6 Stimmen dagegen/ 1 Stimme dafür/ 4 Enthaltungen)
3.	FDP	12.11.2025	<u>Verschuldungsgrenze</u> Die Freien Demokraten im Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge stellen folgenden schriftlichen Antrag zum Haushalt 2026: Der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge beschließt, sich selbst zu einer Maximalverschuldung von Faktor 2 der jährlichen städtischen Einnahmen zu verpflichten.	Die Haushaltslage der Stadt Neustadt am Rübenberge ist seit Jahren angespannt. Stetig steigende Zinsen, hohe laufende Ausgaben und ein erheblicher Investitionsbedarf – insbesondere in Infrastruktur, Bildung und Daseinsvorsorge – führen dazu, dass sich der finanzielle Handlungsspielraum zunehmend verengt. Bereits jetzt ist absehbar, dass ohne klare Leitplanken eine Überschuldung droht, die über ein Haushaltsstabilisierungskonzept hinaus tiefgreifende Einschnitte erforderlich macht. Ein dauerhaft hoher Schuldenstand bindet Mittel für Zins und Tilgung, die dann für wichtige Aufgaben vor Ort fehlen. Diese Belastung trifft nicht nur den aktuellen Haushalt, sondern vor allem zukünftige Generationen, die weniger investieren können, weil sie zunächst bestehende Verpflichtungen begleichen müssen. Die Einführung einer Verschuldungsgrenze in Höhe des maximalen Zweifachen der jährlichen städtischen Einnahmen schafft daher einen verbindlichen Orientierungsrahmen für Stadtverwaltung und Politik. Sie dient der finanziellen Selbstdisziplin, sichert Transparenz bei zukünftigen Investitionen und setzt ein klares Signal für nachhaltiges Haushalten. Gleichzeitig ist sie Ausdruck von Generationengerechtigkeit: Heute Verantwortung zu übernehmen, damit kommende Generationen Handlungsspielräume behalten.	einstimmig abgelehnt
4.	FDP	12.11.2025	<u>Teilverkauf Anteile</u> Die Freien Demokraten im Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge stellen folgenden schriftlichen Antrag zum Haushalt 2026: Der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge beschließt, in seiner Funktion als Gesellschaftervertreterin der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe prüft, ob und unter welchen Bedingungen ein teilweiser Verkauf von Anteilen an der Stadtwerke Neustadt am Rübenberge GmbH möglich, wirtschaftlich sinnvoll und rechtlich zulässig erscheint.	Durch einen potentiellen Verkauf von Anteilen können hohe einmalige Einnahmen zur Entlastung des städtischen Haushalts erzielt werden. Zugleich könnte zusätzliche betriebswirtschaftliche und energiewirtschaftliche Expertise in den Aufsichtsrat der Stadtwerke eingebracht werden. Dabei sollen verschiedene Beteiligungsmodelle betrachtet werden, insbesondere eine externe Minderheitsbeteiligung von bis zu 24,9 %, damit die Stadt Neustadt über die Stadtwerke Neustadt die kommunale Mehrheit und Kontrolle nicht verliert. Das Ziel dieser Prüfung ist, alle Vor- und Nachteile eines Anteilverkaufs offen und sorgfältig abzuwägen, damit eine belastbare Entscheidungsgrundlage für die Gremien erstellt werden kann.	einstimmig abgelehnt
5.	CDU/ Bündnis 90/Die Grünen	14.11.2025	<u>Nutzungskonzept Veranstaltungszentrum Leinepark (VZL)</u> Die Ratsfraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen beauftragen die Verwaltung, ein Nutzungskonzept für den Erhalt und die Weiterführung des Veranstaltungszentrums Leinepark (VZL) zu erarbeiten. Das Konzept soll unter Einbindung örtlicher Akteure insbesondere folgende Aspekte besonders berücksichtigen: - Detaillierte Darstellung des Investitionsbedarfs für den gesamten Gebäudekomplex - Darstellung möglicher künftiger Nutzungen durch städtische Einrichtungen, Vereine, Kulturschaffende und Bildungsträger mit den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben o Prüfung von Einsparpotenzialen durch die Aufgabe oder Zusammenlegung von anderen städtisch genutzten Immobilien - Integration der Stadtbibliothek als Ankernutzer in das Konzept	Das Potential des VZL als kulturelles Zentrum, Veranstaltungsort und Begegnungsstätte kann besser ausgeschöpft werden. Ein tragfähiges Konzept zur Nutzung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit soll das Potential des Standortes als multifunktionales Kultur- und Bildungszentrum heben und Synergien zwischen Kultur, Bildung und bürgerschaftlichem Engagement fördern. Notwendige Investitionen in Gebäudetechnik, Energieeffizienz und Barrierefreiheit sichern den Erhalt des VZL und reduzieren Betriebskosten. Der Verbleib der Stadtbibliothek im VZL vermeidet hohe Investitionskosten in einen anderen Standort und entlastet spürbar den Haushalt.	mehrheitlich beschlossen (7 Stimmen dafür/ 4 Stimmen dagegen)

lfd. Nr.	Fraktion	Antrags-/Eingangsdatum	Antrag	Begründung	Empfehlender Beschluss FinDi 20.11.2025
6.	CDU/Bündnis 90/Die Grünen	14.11.2025	<p><u>Einbindung der Kommunen in den Operationsplan Deutschland</u></p> <p>Der Operationsplan Deutschland (OPLAN DEU) der Bundeswehr bindet auch die Kommunen ausdrücklich in die Gesamtverteidigung und Stärkung der gesellschaftlichen Resilienz ein. Die Ratsfraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen beauftragen die Verwaltung zu prüfen, welche Aufgaben der Stadt Neustadt aus dem OPLAN DEU im Krisen- und Verteidigungsfall erwachsen, welche Vorbereitungen bereits getroffen wurden und in welchen Bereichen weiterer Handlungsbedarf besteht. Die Prüfung soll insbesondere folgende Themenfelder umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ·Krisen- und Verwaltungsführung ·Schutz kritischer Infrastruktur ·Zivil- und Katastrophenschutz ·Logistik und Unterstützung militärischer Bewegungen ·Bevölkerungsschutz und Kommunikation ·Kooperation und Koordination mit Land, Bund und Bundeswehr 	<p>Kommunen müssen Strukturen vorhalten, um auch unter Krisen- und Kriegsbedingungen handlungsfähig zu bleiben. Der OPLAN Deutschland ordnet die Kommunen als unterste, aber zugleich entscheidende Ebene in die Gesamtverteidigung ein. Sie bilden die Basis der Resilienz und Einsatzfähigkeit im Inland. Die Stadt Neustadt trägt somit Mitverantwortung dafür, dass im Krisen- und Verteidigungsfall die Daseinsvorsorge, Verwaltung, Sicherheit und Infrastruktur funktionsfähig bleiben.</p> <p>Es ist daher von besonderer Bedeutung frühzeitig zu prüfen, wie gut die Stadt auf diese Aufgaben vorbereitet ist und wo noch Handlungsbedarf besteht, um im Ernstfall wirksam agieren zu können.</p>	mehrheitlich beschlossen (6 Stimmen dafür/ 5 Stimmen dagegen)
7.	CDU/Bündnis 90/Die Grünen	14.11.2025	<p><u>Fortschritt der Verwaltungsdigitalisierung – Förderung digitaler Souveränität durch Open-Source</u></p> <p>Die gemeinsame Digital-Strategie von Bund, Ländern und Kommunen zur Stärkung der digitalen Souveränität sieht den verstärkten Einsatz von Open Source-Lösungen als zentrales Instrument zur Reduzierung von herstellerabhängiger Software vor. Die Ratsfraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen beauftragen die Verwaltung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu prüfen, welche Open-Source-Lösungen verfügbar sind oder künftig eingesetzt werden können, 2. darzustellen, inwieweit Open-Source-Software mit der bestehenden IT-Strategie der Stadt vereinbar ist, 3. den aktuellen Stand der kommunalen IT-Strategie einschließlich geplanter Weiterentwicklungen darzulegen und 4. zu prüfen, welche finanziellen und organisatorischen Einsparpotenziale durch den verstärkten Einsatz von Open-Source-Produkten erzielt werden können. 	<p>Open-Source-Software bietet Kommunen die Möglichkeit, auf bereits entwickelte und gemeinsam genutzte Lösungen anderer Verwaltungen zurückzugreifen. Dadurch können Betriebs- und Lizenzkosten reduziert, Schnittstellen vereinheitlicht und Innovationen leichter umgesetzt werden. Zugleich stärkt die Nutzung offener Softwarelösungen die digitale Souveränität, verringert Abhängigkeiten von einzelnen Herstellern und erleichtert die Anpassung an lokale Anforderungen.</p> <p>Eine entsprechende Bestandsaufnahme und Bewertung ist ein wichtiger Schritt, um die kommunale IT-Landschaft zukunftssicher, wirtschaftlich und unabhängiger aufzustellen.</p>	mehrheitlich beschlossen (10 Stimmen dafür/ 1 Stimme dagegen)
8.	CDU/Bündnis 90/Die Grünen	14.11.2025	<p><u>Realisierung kommunaler Neubauten in Modulbauweise</u></p> <p>Die Ratsfraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen beauftragen die Verwaltung zu prüfen, inwieweit künftig Neubauten von öffentlichen Gebäuden in modularer Systembauweise erfolgen können. Dabei soll insbesondere dargestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. welche wirtschaftlichen und zeitlichen Vorteile sich aus der modularen Systembauweise im Vergleich zur konventionellen Bauweise ergeben, 2. in welchen Fällen die modulare Systembauweise eine Vereinfachung der Planungs- und Genehmigungsverfahren (Entbürokratisierung) ermöglichen kann, 3. welche Qualitätsstandards, Nachhaltigkeitsaspekte und energetischen Anforderungen bei modularer Systembauweise erfüllt werden können. <p><u>Ergänzung Antrag FinDi 20.11.2025:</u> Die Prüfung sowie die Darstellungen sollen zusätzlich für eine Leichtbauweise erfolgen.</p>	<p>Die modulare Systembauweise bietet eine wirtschaftliche Alternative zur herkömmlichen Bauweise im kommunalen Hochbau. Durch vorgefertigte Bauelemente können Bauzeiten erheblich verkürzt und Kosten transparenter kalkuliert werden. Gleichzeitig ermöglicht die industrielle Fertigung ein hohes Maß an Qualitätssicherung, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit. In den nächsten Jahren sind Bauvorhaben für die Feuerwehren Nöpke-Borstel (geplant 2026) und ohne konkreten Zeitplan Bordenau, Esperke und Scharrel-Metel vorgesehen. Die grob geschätzten Kosten belaufen sich jeweils auf 3,6 bis 4 Mio. Euro pro Standort. Gerade bei öffentlichen Gebäuden wie z. B. Feuerwehrgeräthäuser und Kitas kann der Einsatz der modularen Systembauweise eine schnellere kostengünstigere Realisierung dringend benötigter Kapazitäten ermöglichen. Darüber hinaus bietet die standardisierte Planung Chancen zur Entbürokratisierung, da wiederverwendbare Planungsunterlagen, geprüfte Typengenehmigungen und vereinfachte Ausschreibungsverfahren eingesetzt werden können. Ziel des Antrags ist es, die Potenziale dieser Bauweise für die Stadt systematisch zu bewerten, um künftig wirtschaftlichere, nachhaltigere und effizientere Bauentscheidungen treffen zu können.</p>	Der ergänzte Antrag wird einstimmig beschlossen.

lfd. Nr.	Fraktion	Antrags-/Eingangsdatum	Antrag	Begründung	Empfehlender Beschluss FinDi 20.11.2025
9.	CDU/ Bündnis 90/Die Grünen	14.11.2025	Konzept zum Ausbau der Ladeinfrastruktur Die Ratsfraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen beauftragen die Verwaltung, eine Bestandaufnahme der vorhandenen öffentlichen und halböffentlichen Ladeinfrastruktur vorzunehmen und darzustellen. Auf Basis dieser Daten soll ein Konzept zum bedarfsgerechten weiteren Ausbau der Ladeinfrastruktur entwickelt werden, das zukünftige Standortpotentiale insbesondere an kommunalen Einrichtungen, Parkplätzen, Neubaugebieten und geeigneten Verkehrsknotenpunkten berücksichtigt. Außerdem soll Konzept zum Ausbau der Ladeinfrastruktur Das Konzept mögliche Kooperations- und Fördermodelle (z.B. Ideenstadtwerke, Förderprogramme von Bund und Land) einbeziehen.	Die Elektromobilität ist ein zentraler Baustein der kommunalen Klimaschutz- und Verkehrswendziele. Eine flächendeckende, verlässliche und zukunftsfähige Ladeinfrastruktur ist dabei Grundvoraussetzung, um Bürgern und Unternehmen den Umstieg auf emissionsarme Mobilität zu erleichtern. Eine strukturierte Bestandaufnahme und ein darauf aufbauendes strategisches Ausbaukonzept ermöglichen es, Versorgungslücken zu schließen, Fördermittel effizient einzusetzen und den Ausbau planvoll und wirtschaftlich zu steuern.	mehrheitlich beschlossen (10 Stimmen dafür/ 1 Stimme dagegen)
10.	CDU/ Bündnis 90/Die Grünen	14.11.2025	Einführung eines Job-Tickets für die Beschäftigten der Stadtverwaltung Die Ratsfraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen beauftragen die Verwaltung, den Beschäftigten der Stadt Neustadt das D-Ticket Job anzubieten. In einem Zeitraum von zwei Jahren soll zunächst getestet werden, wie das zusätzliche Angebot angenommen wird und ob es sich bewährt. Das D-Ticket Job der ÜSTRA berechtigt zu Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln in ganz Deutschland (Stadt- und Regionalbusse, Nahverkehrszüge wie S-Bahn und Regionalverkehr), einschließlich der uneingeschränkten Freizeitnutzung. Der Zuschuss des Arbeitgebers beträgt mindestens 14,50 Euro monatlich. Der Eigenanteil für die Beschäftigten ist auf maximal 40,60 Euro begrenzt.	Das Job-Ticket ist ein modernes Instrument der Personalpolitik und eine strategisch kluge Investition in die Attraktivität der Stadt Neustadt als Arbeitgeber. Die Zusatzleistung bildet im Zusammenhang mit der Gewinnung von qualifizierten Fachkräften einen klaren Wettbewerbsvorteil. Bewerberinnen und Bewerber nehmen Arbeitgeber mit Mobilitätsangeboten als nachhaltig und mitarbeiterorientiert wahr. Ein klar in Stellenanzeigen kommunizierter Mobilitätsvorteil erleichtert es, sich von anderen Jobangeboten abzuheben. Darüber hinaus fördert das Job-Ticket die Mitarbeiterbindung. Beschäftigte, die unkompliziert und vergünstigt mobil sind, empfinden dies als Wertschätzung.	keine Beschlussfassung
11.	CDU/ Bündnis 90/Die Grünen	14.11.2025	Grundlage von Pflanzvorgaben für städtische und private Grünflächen Die Ratsfraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen beauftragen die Verwaltung zu prüfen, wie die Listen und fachlichen Empfehlungen des Thünen-Instituts für gebietsheimische Gehölze und Pflanzen als Grundlage für die Pflanzvorgaben in der Bauleitplanung, in städtebaulichen Verträgen, Grünflächensatzungen und bei der Vergabe von Baugebieten in ein praktikables kommunales Konzept übernommen werden können. Darüber hinaus wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob die Region Hannover bereits Pflanzvorgaben oder fachliche Empfehlungen bereithält, die auf Neustadt übertragbar sind.	Das Thünen-Institut stellt fundierte, wissenschaftlich abgesicherte Daten und Empfehlungen zu heimischen Gehölzen und Pflanzarten zur Verfügung. Diese Datensätze werden kontinuierlich aktualisiert und berücksichtigen insbesondere auch die veränderten Anforderungen durch den Klimawandel. Die Nutzung dieser Empfehlungen als fachliche Grundlage trägt dazu bei, die ökologische Qualität kommunaler und privater Grünflächen zu erhöhen, die genetische Integrität regionaltypischer Pflanzen zu schützen und unnötig restriktive kommunale Artenlisten zu vermeiden. Ziel ist es, auf pauschale, eigenständige kommunale Artenlisten zu verzichten und stattdessen die wissenschaftlich fundierten und fachlich anerkannten Empfehlungen des Thünen-Instituts zu nutzen. Mit der Anwendung dieser bundesweit anerkannten, regional differenzierten Datengrundlage können personelle, organisatorische und finanzielle Aufwendungen der Verwaltung reduziert werden.	mehrheitlich beschlossen (6 Stimmen dafür/ 5 Stimmen dagegen)
12.	CDU/ Bündnis 90/Die Grünen/ SPD	20.11.2025	Aufrechterhaltung Pflegestandards Mardorf Die Ratsfraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SPD beantragen, den bestehenden Pflegestandard in Mardorf auch im Jahr 2026 vollständig aufrechtzuerhalten. Zudem soll der Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung jährlich über die Pflegestandards und die damit verbundenen Aufwendungen unterrichtet werden.	Mardorf ist ein bedeutender touristischer Standort der Stadt Neustadt und trägt wesentlich zur regionalen Wertschöpfung bei. Die hohe Besucherfrequenz erfordert ein gepflegtes und attraktives Erscheinungsbild. Ein stabiler Pflegestandard ist daher essenziell, um die Aufenthaltsqualität für Gäste und Bürger gleichermaßen sicherzustellen und die touristische Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Darüber hinaus erfüllt die Pflege der öffentlichen Anlagen eine wichtige Funktion für die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner. Gut unterhaltene Wege, Grünflächen und öffentliche Bereiche erhöhen die Sicherheit und stärken das Ortsbild. Die Beibehaltung des Pflegestandards im Jahr 2026 dient somit nicht nur der touristischen Attraktivität, sondern auch der Sicherung der örtlichen Infrastruktur und der Erfüllung kommunaler Daseinsvorsorge.	mehrheitlich beschlossen (10 Stimmen dafür/ 1 Enthaltung)

Änderungen Haushaltsplanung 2026
Ergebnishaushalt

	121.617.400	143.242.200	-21.624.800	(Stand: BV 2025/125)	Einbringung Haushalt 2026 Rat
+/-	675.000	566.600	108.400	Änderungen lfd. Nr. 1 bis 16	Veränderungen nach Einbringung des HH 2026
	122.292.400	143.808.800	-21.516.400	Stand: FinDi 10.11.2025	
+/-	2.492.400	1.255.600	1.236.800	Änderungen lfd. Nr. 17 bis 27	Veränderungen nach Einbringung des HH 2026
	124.784.800	145.064.400	-20.279.600	Stand: FinDi 20.11.2025	

lfd. Nr.	Produkt	Konto	Bezeichnung des Produktkontos	f/p	Ansatz 2026	Ertrag	Aufwand	Ansatz 2026	Begründung für Änderung des Ansatzes	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029	
					alt	Veränderung	Veränderung	neu					
Von der Verwaltung veranlasste Änderungen													
Beschlussvorlage													
1	Soziales	3155503	4271239	Betriebsaufwand Sammelunterkunft Goethestr. 11		880.000,00	0,00	-440.000,00	440.000,00	Aufgabe der Sammelunterkunft Goethestraße 11	30.000,00	30.000,00	30.000,00
2	Kinder und Familien	3611512	4318000	Zuschüsse an übrige Bereiche		12.280.000,00	0,00	600.000,00	12.880.000,00	Nach Vorlage nahezu aller Haushaltspläne der Freien Träger für das Jahr 2026 ergibt sich ein Mehraufwand	12.500.000,00	13.000.000,00	13.000.000,00
3	Immobilien	1110230	5311000	Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden		100.000,00	1.400.000,00	0,00	1.500.000,00	Der Verkauf eines Grundstücks verschiebt sich aus dem Jahr 2025 ind das Jahr 2026.	100.000,00	100.000,00	100.000,00
4	Immobilien	1110230	5130000	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sach- und Finanzvermögen		0,00	0,00	150.000,00	150.000,00	Ausbuchung des Restbuchwertes des verkauften Grundstücks.	0,00	0,00	0,00
5	Soziale Arbeit	3517502	4318000	Zuschüsse an übrige Bereiche		83.000,00	0,00	-23.300,00	59.700,00	Neuveranschlagung des Zuschusses an die Frauenberatungsstelle im Produkt 1110130 "Familien- und Gleichstellungspolitik".	59.700,00	59.700,00	66.700,00
6	Gleichstellung	1110130	4318000	Zuschüsse an übrige Bereiche		0,00	0,00	28.100,00	28.100,00	Neuveranschlagung (s. lfd. 5) und Erhöhung um 4700 EUR (s. BV 2025/184)	28.100,00	28.100,00	28.100,00
7	ABN	5520680	4429100	Verbandsbeiträge UHV Meerbach-Führse		146.000,00	0,00	15.000,00	161.000,00	Beitragserhöhung durch den Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband (UHV) Meerbach-Führse	161.000,00	161.000,00	161.000,00
8	Feuerwehr und Vers.	1260320	4441320	Beitrag Feuerwehrunfallkasse		76.100,00	0,00	6.800,00	82.900,00	Beitragserhöhung durch die Feuerwehrunfallkasse	87.000,00	91.300,00	95.800,00
9	Stadtplanung	5110610	4291120	Aufwendungen für Planungleistungen		230.000,00	0,00	60.000,00	290.000,00	Fortschreibung REK Leader & Moor	230.000,00	230.000,00	230.000,00
10	Stadtplanung	5110610	3481000	Kostenerstattung vom Land		140.000,00	45.000,00	0,00	185.000,00	Kostenerstattung vom Land für REK Leader & Moor	140.000,00	140.000,00	140.000,00
11	Stadtplanung	5110610	3482000	Kostenerstattung von Gemeinden/Gemeindeverbänden		40.600,00	10.000,00	0,00	50.600,00	Anteilige Kostenerstattung der Gemeinden Wedemark und Wunstorf für REK Leader & Moor	40.600,00	40.600,00	40.600,00
12	Finanzwesen	6110200	4372000	Regionsumlage		27.000.000,00	0,00	140.000,00	27.140.000,00	Anpassung an die neueste Entwicklung	27.500.000,00	28.000.000,00	28.100.000,00
13	Finanzwesen	6110200	4372100	Jugendhilfeumlage		1.700.000,00	0,00	30.000,00	1.730.000,00	Anpassung an die neueste Entwicklung	1.740.000,00	1.760.000,00	1.780.000,00

lfd. Nr.	Produkt	Konto	Bezeichnung des Produktkontos	f/p	Ansatz 2026	Ertrag	Aufwand	Ansatz 2026	Begründung für Änderung des Ansatzes	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
					alt	Veränderung	Veränderung	neu				
14	Soziales	3155503	3321100	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	3.200.000,00	-960.000,00	0,00	2.240.000,00	Die geplanten Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte (Gerhart-Hauptmann-Straße, Marktstraße, Hubertusstraße, Ernst-Abbe-Ring) wurden auf einen Auslastungsgrad i.H.v. 70% korrigiert (zuvor 100%).	3.200.000,00	3.200.000,00	3.200.000,00
15	Stadtplanung - Tourismus	5750010	3141130	Tourismusbeitrag (TB)	114.000,00	-50.000,00	0,00	64.000,00	Die Tourismusbeiträge (TB) 2024 und 2025 werden derzeit nach dem Umsatzmaßstab neu kalkuliert. Der TB 2025 (geplant: 114 TEUR) wird daher in 2026 erhoben. Die bereits veranlagten TB 2024 unterliegen dem Schlechterstellungsverbot. Soweit im Einzelnen der neue TB 2024 niedriger als der bereits veranlagte ist, kommt es zu Erstattungen an die jeweiligen Beitragspflichtigen, ein höherer TB für 2024 darf nicht erhoben werden. Der für 2024 an die Beitragspflichtigen ggf. zu erstattende Beitrag steht erst bei Fertigstellung der Kalkulation 2024 fest und kann aktuell nur grob geschätzt werden (-50 TEUR).	0,00	0,00	0,00
16	Finanzwesen	6110200	3039100	Beherbergungssteuer	0,00	230.000,00	0,00	230.000,00	Einführung der Beherbergungssteuer ab dem 01.04.2026 (BV Nr.: 2025/60)	300.000,00	300.000,00	300.000,00
Summe Änderungen bis FinDi 10.11.2025						675.000,00	566.600,00					
17	Finanzwesen	6110200	3615006	Zinserträge für Stundung WBN	88.800,00	-88.800,00	0,00	0,00	Der gestundete Betrag wurde zurückgezahlt; die Stundung wurde aufgehoben.	0,00	0,00	0,00
18	Finanzwesen	6110200	4372000	Regionsumlage	27.140.000,00	0,00	960.000,00	28.100.000,00	Anpassung an die neuesten Orientierungsdaten vom 19.11.2025. Siehe auch lfd. 12 u. 13.	28.500.000,00	28.800.000,00	29.100.000,00
19	Finanzwesen	6110200	4372100	Jugendhilfeumlage	1.730.000,00	0,00	120.000,00	1.850.000,00	Anpassung an die neuesten Orientierungsdaten vom 19.11.2025. Siehe auch lfd. 12 u. 13.	1.870.000,00	1.890.000,00	1.910.000,00
20	Finanzwesen	6110200	3111000	Schlüsselzuweisungen	23.400.000,00	3.150.000,00	0,00	26.550.000,00	Anpassung an die neuesten Orientierungsdaten vom 19.11.2025.	27.050.000,00	27.550.000,00	28.050.000,00
21	Finanzwesen	6110200	3131000	Sonstige allgemeine Zuweisung vom Land (übertragener Wirkungskreis)	1.590.000,00	5.000,00	0,00	1.595.000,00	Anpassung an die neuesten Orientierungsdaten vom 19.11.2025.	1.618.000,00	1.650.000,00	1.682.900,00
22	Finanzwesen	6120200	4517000	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	5.048.000,00	0,00	7.000,00	5.055.000,00	Neuberechnung aufgrund der aktuellen Investitionsplanung.	6.990.000,00	8.420.000,00	9.385.000,00
23	Finanzwesen	6120200	452100	Zinsen für Liquiditätskredite	10.000,00	0,00	110.000,00	120.000,00	Neuveranschlagung aufgrund der zu erwartenden sich verschlechternden Liquidität.	132.000,00	145.000,00	159.500,00

lfd. Nr.	Produkt	Konto	Bezeichnung des Produktkontos	f/p	Ansatz 2026	Ertrag	Aufwand	Ansatz 2026	Begründung für Änderung des Ansatzes	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
					alt	Veränderung	Veränderung	neu				
24	Finanzwesen	6110200	3022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	3.208.000,00	-600.000,00	0,00	2.608.000,00	Anpassung an die Steuerschätzung.	2.665.000,00	2.735.000,00	2.800.000,00
25	Finanzwesen	Diverse	3161000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuwendungen	2.791.200,00	25.900,00	0,00	2.817.100,00	Neuberechnung aufgrund der aktuellen Investitionsplanung	2.933.000,00	2.986.300,00	3.008.500,00
26	Finanzwesen	Diverse	3371000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte	406.500,00	300,00	0,00	406.800,00		406.800,00	406.800,00	406.800,00
27	Finanzwesen	Diverse	4711000	Abschreibungen auf immatrielles Vermögen und Sachanlagevermögen	6.882.900,00	0,00	58.600,00	6.941.500,00		7.756.800,00	8.242.200,00	9.025.600,00
Summe Änderungen bis FinDi 20.11.2025						2.492.400,00	1.255.600,00					
Gesamtsumme Änderungen						3.167.400,00	1.822.200,00					

Steuerungsdatei Haushalt 2026 ff. + 2. Prognose Haushalt 2025

Kontobezeichnung	Haushalt 2023		Haushalt 2024		Haushalt 2025			Haushaltsentwurf 2026 (20.11.2025)			
	Planung	Ergebnis 2023	Haushalt	vs. Ergebnis	Planung	1. Prognose	2. Prognose	Planung	Planung	Planung	Planung
	2023	(07.10.2024)	2024	2024	2025	2025	2025	2026	2027	2028	2029
	EUR	EUR	EUR	EUR							
Steuern	53.673.000	56.083.793	57.696.500	63.885.000	62.184.000	61.400.000	62.735.000	64.338.000	66.516.000	68.517.000	70.457.000
Gewerbesteuer	14.200.000	17.385.354	17.220.000	23.125.300	20.100.000	18.500.000	20.000.000	20.200.000	20.523.000	20.851.000	21.178.000
Grundsteuer A	626.000	614.252	626.000	617.000	626.000	550.000	535.000	535.000	535.000	535.000	535.000
Grundsteuer B	10.065.000	10.063.847	10.175.000	10.360.600	10.443.000	10.200.000	10.050.000	10.443.000	10.550.000	10.655.000	10.760.000
Gemeindeanteil an der Est	24.900.000	24.319.170	25.760.000	26.052.100	26.965.000	28.250.000	28.250.000	28.953.000	30.574.000	32.072.000	33.515.000
Gemeindeanteil an der Ust	2.647.000	2.556.470	2.650.000	2.464.600	2.703.000	2.550.000	2.550.000	2.608.000	2.665.000	2.735.000	2.800.000
Sonstige Steuern	1.235.000	1.144.699	1.265.500	1.265.400	1.347.000	1.350.000	1.350.000	1.599.000	1.969.000	1.969.000	1.969.000
Zuwendungen und allg. Umlagen	33.021.200	34.524.103	30.892.800	32.148.200	27.352.100	27.481.000	27.895.800	33.110.900	33.983.500	34.635.700	35.285.600
Schlüsselzuweisungen vom Land	25.435.000	25.773.536	25.100.000	24.726.500	21.300.000	21.300.000	21.235.000	26.550.000	27.050.000	27.550.000	28.050.000
Zuweisungen u. Zuschüsse allg.	6.127.200	7.291.815	4.324.800	5.953.700	4.539.100	4.668.000	5.146.500	4.965.900	5.315.500	5.435.700	5.552.700
Sonst. allg. Zuweisung v. Land übertr. WK	1.459.000	1.458.752	1.468.000	1.468.000	1.513.000	1.513.000	1.514.300	1.595.000	1.618.000	1.650.000	1.682.900
Auflösungserträge Sonderposten	2.714.500	2.810.263	2.736.600	3.055.400	3.160.500	3.160.500	3.160.500	3.223.900	3.339.800	3.393.100	3.415.300
Sonst. Transfererträge (FD Soziales)	162.500	674.490	168.500	380.500	330.200	330.200	464.300	330.200	330.200	328.200	330.200
Öffentl. Rechtl. Leistungsentgelte	6.847.600	7.357.734	7.686.700	6.743.400	8.552.100	8.787.700	6.955.000	7.731.000	8.144.200	8.144.200	8.144.200
Kita-Gebühren	1.013.400	1.084.309	1.133.000	1.193.000	1.238.000	1.273.600	1.316.300	1.381.600	1.375.000	1.375.000	1.375.000
Benutzungsgebühren FD Soziales	3.892.300	3.640.700	4.245.500	3.482.200	5.072.000	5.072.000	3.260.000	4.102.000	4.602.000	4.602.000	4.602.000
Bürgerservice	668.000	658.200	946.300	724.000	820.000	820.100	905.100	895.800	895.800	895.800	895.800
Bauordnung	656.000	1.001.500	605.000	626.000	605.000	605.000	712.000	605.000	605.000	605.000	605.000
Privatrechtl. Leistungsentgelte	1.560.800	2.019.588	1.542.600	1.795.400	2.051.500	2.051.300	2.113.400	2.208.700	2.627.000	2.710.300	2.710.300
Verkauf Essen an Schulen	537.000	731.621	651.300	812.600	851.000	851.000	875.000	1.009.600	1.009.600	1.009.600	1.009.600
Mieten und Pachten	926.200	921.653	749.200	704.000	939.600	939.600	971.300	861.500	861.500	861.500	861.500
Kostenerstattungen u. -umlagen	5.911.300	6.052.536	6.775.500	6.536.600	6.811.100	6.811.100	6.683.600	7.274.800	5.774.400	5.741.000	5.765.100
Fachdienst (FD) Soziales	3.091.500	3.534.700	4.091.500	3.640.800	4.055.000	4.055.000	3.845.000	4.355.000	2.954.300	2.954.300	2.954.300
Personalkostenerstattung ABN	1.956.100	1.717.300	1.972.100	1.946.700	1.995.500	1.995.500	1.995.500	2.016.000	2.029.000	2.042.000	2.055.000
Sonstige ordentliche Erträge	2.850.700	4.407.359	3.262.700	5.347.200	4.057.500	4.008.500	4.128.800	3.713.500	3.713.500	3.713.500	3.713.500
Konzessionsabgaben	1.850.000	1.770.799	1.850.000	1.792.500	1.800.000	1.751.000	1.751.000	1.750.000	1.750.000	1.750.000	1.750.000
Erträge Pensionsrückstellungen	600.000	1.529.020	600.000	2.281.200	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000
Bürgerservice	283.200	409.500	667.200	600.800	454.000	454.000	504.000	504.000	504.000	504.000	504.000
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1.278.700	1.517.960	1.580.500	1.689.700	1.668.400	1.668.400	1.450.000	1.263.400	1.040.500	999.100	950.000
Erträge Ausleihungen an verb. UN	1.101.100	1.087.300	1.103.600	1.062.700	1.044.000	1.044.000	905.600	799.600	577.200	536.300	495.200
Gewinnanteile verb. UN	800	100.477	100.800	100.500	100.800	100.800	100.800	100.800	100.800	100.800	100.800
Überschussanteile ABN	0	0	0	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000
Aktiviere Eigenleistung	151.500	100.758	152.000	282.400	62.000	62.000	62.000	152.000	152.000	152.000	152.000
Summe ordentliche Erträge	108.171.800	115.548.584	112.494.400	121.863.800	116.229.400	115.760.700	115.648.400	123.346.400	125.621.100	128.334.100	130.923.200
Personalaufwendungen	36.620.800	37.582.031	40.078.000	40.992.800	43.950.700	43.950.700	43.950.700	47.189.700	48.965.900	50.242.100	51.534.700
Rückstellungen	3.395.500	2.986.500	2.242.100	3.654.700	3.167.400	3.167.400	3.167.400	3.235.900	3.600.100	3.665.600	3.756.300
NVK (Nds. Versorgungskasse)	2.852.700	2.715.000	3.192.400	2.914.800	3.435.900	3.435.900	3.435.900	3.504.900	3.575.100	3.646.600	3.719.500
enthaltene Pauschalkürzung	3.500.000		4.000.000		4.000.000			4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000

Kontobezeichnung	Planung	Ergebnis 2023	Haushalt	vsl. Ergebnis	Planung	1. Prognose	2. Prognose	Planung	Planung	Planung	Planung
	2023	(07.10.2024)	2024	2024	2025	2025	2025	2026	2027	2028	2029
	EUR										
Aufw. Sach- u. Dienstleistungen	22.622.200	21.225.334	25.934.400	23.176.400	25.642.600	25.553.400	25.347.400	27.500.900	27.163.700	27.618.200	28.153.000
Schulen	2.850.700	2.879.000	3.278.200	2.973.400	3.523.700	3.523.700	3.679.200	3.682.000	3.681.300	3.692.600	3.704.000
Kitas	1.466.700	1.419.000	1.833.000	1.569.700	1.912.600	1.912.600	1.641.900	1.839.400	1.852.800	1.887.300	1.922.300
Gebäudewirtschaft (vormals FDI)	9.032.400	9.120.000	10.374.100	10.322.100	10.707.700	10.887.100	11.578.900	5.597.600	6.048.900	6.525.100	7.026.600
Immobilien (neuer FD seit 2025)								7.127.200	7.127.200	7.127.200	7.127.200
Tiefbau	2.822.600	2.345.000	3.204.200	2.646.700	2.934.800	2.664.800	2.164.800	2.204.800	2.204.800	2.174.800	2.174.800
Verkehrsanlagen u. Ingenieurbauwerke								634.500	409.500	409.500	409.500
Stadtgrün	882.600	855.031	881.100	926.100	903.800	903.800	963.800	932.300	932.300	936.500	936.500
Feuerwehr	455.700	596.562	677.700	577.800	650.100	650.100	634.000	607.000	627.500	631.500	637.000
Zentrale Dienste und Recht (ab 2026 ohne IT und Digitalisierung)	499.400	424.250	855.200	347.400	983.800	983.800	478.600	216.600	228.600	228.600	219.100
IT, Projektentwicklung und Klimaschutz								802.400	792.200	792.400	782.200
Digitalisierung u. Prozessmangement								30.000	30.000	30.000	30.000
Organe und Stabsstellen	250.600	190.229	229.600	184.300	106.800	106.800	106.800	87.700	85.700	85.700	85.700
Bürgerservice	130.700	133.142	171.300	169.400	181.700	181.700	181.700	192.900	198.400	198.500	203.600
Soziales	2.993.700	2.165.200	3.310.200	2.687.100	2.797.000	2.797.000	2.921.600	2.384.800	1.954.800	1.954.800	1.954.800
Stadtplanung	720.800	319.400	722.100	369.700	484.700	484.700	484.700	569.300	345.200	346.700	345.200
Sonstige	516.300	778.520	397.700	402.700	455.900	457.300	511.400	592.400	644.500	597.000	594.500
Transferaufwendungen	39.055.400	39.951.852	43.298.000	42.667.800	47.927.900	47.807.900	47.615.600	49.094.700	49.372.500	50.238.500	50.613.500
Kindertagesstätten/-pflege	9.642.000	9.620.000	11.160.300	10.847.000	13.952.500	13.952.500	13.952.500	12.963.200	12.578.000	13.079.000	13.080.000
Gewerbesteuerumlage	1.068.000	1.474.000	1.310.600	1.771.000	1.530.000	1.410.000	1.598.000	1.537.000	1.562.000	1.587.000	1.612.000
Allg. Umlagen Jugendhilfe	1.510.000	1.463.000	1.400.000	1.575.000	1.591.000	1.591.000	1.591.000	1.850.000	1.870.000	1.890.000	1.910.000
Allg. Umlagen Regionsumlage	23.433.000	23.480.000	25.000.000	24.676.000	26.509.000	26.509.000	26.509.000	28.100.000	28.500.000	28.800.000	29.100.000
Miet- und Lastenzuschuss	1.500.000	2.015.411	2.500.000	2.003.600	2.500.000	2.500.000	2.465.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000
Zuschuss WiFö und SMT	500.000	506.000	435.000	393.900	296.200	296.200	296.200	301.200	301.200	301.200	301.200
sonstige	3.402.400	3.914.852	1.492.100	1.401.300	1.549.200	1.549.200	1.203.900	1.543.300	1.761.300	1.781.300	1.810.300
Bilanzielle Abschreibungen	5.923.100	6.066.251	6.438.500	6.690.100	6.939.800	6.939.800	6.944.300	7.276.200	8.091.500	8.576.900	9.358.800
Sonst. ordentliche Aufwendungen	4.983.600	5.898.266	6.140.700	6.142.100	6.797.400	6.589.800	6.819.700	7.867.700	8.598.400	8.793.200	8.779.200
Zentrale Dienste und Recht (ab 2026 ohne IT und Digitalisierung)	1.467.000	1.534.600	1.550.100	1.463.900	1.984.500	1.984.500	1.974.100	769.300	754.500	759.800	764.500
IT, Projektentwicklung und Klimaschutz								1.395.000	1.395.000	1.395.000	1.395.000
Bildung	756.900	814.100	1.252.300	792.200	1.208.700	913.700	945.500	1.999.900	3.591.300	3.829.400	3.832.800
Soziales	687.700	1.229.800	693.500	1.532.800	1.155.200	1.155.200	1.288.900	1.156.200	356.200	356.200	356.200
sonstige	2.072.000	2.319.766	2.644.800	2.353.200	2.449.000	2.536.400	2.611.200	2.547.300	2.501.400	2.452.800	2.430.700
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	3.103.500	3.448.365	4.529.200	4.272.400	5.435.900	5.435.900	4.900.000	6.166.800	7.881.300	9.273.400	10.202.000
Summe ordentl. Aufwendungen	112.308.600	114.172.099	126.418.800	123.941.600	136.694.300	136.277.500	135.577.700	145.096.000	150.073.300	154.742.300	158.641.200
Ordentliches Ergebnis	-4.136.800	1.376.485	-13.924.400	-2.077.800	-20.464.900	-20.516.800	-19.929.300	-21.749.600	-24.452.200	-26.408.200	-27.718.000
Außerordentliches Ergebnis	128.000	80.867	1.526.500	461.100	5.446.000	5.562.000	4.530.500	1.470.000	218.000	220.000	213.000
Fehlbetrag (Ergebnis gesamt)	-4.008.800	1.457.352	-12.397.900	-1.616.700	-15.018.900	-14.954.800	-15.398.800	-20.279.600	-24.234.200	-26.188.200	-27.505.000
abzügl. Auflösungsbetrag gem § 182 NKomVG Pandemie		-437.000		-437.000	-437.000	-437.000	-437.000	-437.000	-437.000	-437.000	-437.000
abzügl. Auflösungsbetrag gem § 182 NKomVG Ukraine								-751.500	-751.500	-751.500	-751.500
Rücklagen zum 31.12.				21.299.100	26.308.100	26.424.100	25.392.600	4.840.000	-20.582.700	-47.959.400	-76.652.900

Rücklagen 31.12.2023:

21.275.000

Kontobezeichnung	Planung	Ergebnis 2023	Haushalt	vsI. Ergebnis	Planung	1. Prognose	2. Prognose	Planung	Planung	Planung	Planung
	2023	(07.10.2024)	2024	2024	2025	2025	2025	2026	2027	2028	2029
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Bilanzierung/Auflösung (30 Jahre) der Fehlbeträge des ordentl. Ergebnisses 2024 u.2025 gem. § 182 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 NKomVG Ukraine

Fehlbetrag des vsI. ordentlichen Ergebnisses 2024	-2.077.800 €
Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses Haushaltsplanung 2025	-20.464.900 €
Summe	-22.542.700 €
verteilt auf 30 Jahre	-751.423 €

Bilanzierung und Auflösung (über 30 Jahre) der Fehlbeträge des ordentl. Ergebnisses 2020 bis 2022 gem. § 182 Abs. 4 NKomVG Pandemie

Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2020	-3.802.156 €
Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2021	-7.798.100 €
Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2022	-1.517.800 €
Summe	-13.118.056 €
verteilt auf 30 Jahre	-437.269 €

**Änderungen Haushaltsplanung 2026
Finanzhaushalt - Investitionstätigkeit**

				6.987.100	45.884.400	-38.897.300	(Stand: BV 2025/125)	Tilgung ohne Umschuldung	Neue Darlehen ohne Umschuldung	Nettoneuverschuldung	
				+/-	1.250.500	2.264.500	-1.014.000	Veränderungen nach Einbringung des HH 2025 (Ifd. Nr. 1 bis 10)	10.400.000	-38.441.300	-28.041.300
					8.237.600	48.148.900	-39.911.300	(Stand: FinDi 10.11.2025)			
				+/-	0	-1.470.000	1.470.000	Veränderungen nach Einbringung des HH 2025 (Ifd. Nr. 11 bis 13)			
					8.237.600	46.678.900	-38.441.300	(Stand: FinDi 20.11.2025)			
Ifd. Nr.	Investitionsnummer	Konto	Bezeichnung der Investition	Ansatz 2026	Einzahlung	Auszahlung	Ansatz 2026	Begründung für Änderung des Ansatzes	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
				alt	Veränderung	Veränderung	neu		neu	neu	neu
Von der Verwaltung veranlasste Änderungen											
Beschlussvorlage 2025/xxx											
1	1110650207	7871000	Ganztagsbetrieb an Grundschulen	1.000.000,00	0,00	-1.000.000,00	0,00	Neuveranschlagung (VE 500.000 EUR in 2026)	500.000,00	2.000.000,00	0,00
2	1110650216	6811000	Ganztagsbetrieb HBS	1.000.000,00	-500.000,00	0,00	500.000,00	Neuveranschlagung der Ganztagsförderung (s.a. BV 2025/153)	900.000,00	445.200,00	0,00
3	5710010008	6811000		0,00	251.500,00	0,00	251.500,00	Projekt "Nachhaltige Weihnachtsbeleuchtung und Deko" (s.a. BV 2025/147)	0,00	0,00	0,00
4	5710010008	7831100	Nachhaltige Weihnachtsbeleuchtung	0,00	0,00	279.500,00	279.500,00		0,00	0,00	0,00
5	5415690002	6811000		0,00	99.000,00	0,00	99.000,00	Fortschreibung des Dorfentwicklungsplanes Mühlenfelder Land (s.a. BV 2025/129)	0,00	0,00	0,00
6	5415690002	7872000	Umgestaltung Vorplatz Friedhof Dudensen	0,00	0,00	110.000,00	110.000,00		0,00	0,00	0,00
7	1110230001	6821000	Erwerb und Verkauf von Grundstücken	100.000,00	1.400.000,00	0,00	1.500.000,00	Verkauf von Grundstücken	100.000,00	100.000,00	100.000,00
8	5410660121	7872000	Bedarfsampel Lindenstraße, Höhe Sporthalle Gymnasium, Kernstadt	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00	Herstellung einer Bedarfsampel aufgrund des festgestellten Fahrzeugaufkommens	0,00	0,00	0,00
9	1110650144	7871000	Neubau Gymnasium	1.600.000,00	0,00	2.400.000,00	4.000.000,00	Neuveranschlagung des Neubaus des Gymnasiums Neustadt a. Rbge. (für das Haushaltsjahr 2026 wird eine VE i.H.v. 60 Mio. EUR eingestellt)	15.000.000,00	15.000.000,00	15.000.000,00
10	1110650218	7871000	Sanierung Notunterkunft Moordorfer Straße 13	0,00	0,00	450.000,00	450.000,00	Sanierung der Notunterkunft Moordorfer Straße 13	2.000.000,00	0,00	0,00
Summe Änderungen bis FinDi 10.11.2025					1.250.500,00	2.264.500,00					
11	1110650198	7871000	Neubau SEK II KGS	3.000.000,00	0,00	-2.000.000,00	1.000.000,00	Neuveranschlagung des gesamten Neubaus SEK II	1.500.000,00	10.000.000,00	4.500.000,00
12	1110650144	7871000	Neubau Gymnasium	4.000.000,00	0,00	0,00	4.000.000,00	Neuveranschlagung des Neubaus des Gymnasiums Neustadt a. Rbge. (für das Haushaltsjahr 2026 wird eine VE i.H.v. 66 Mio. EUR eingestellt). Erhöhung des Ansatzes aufgrund zu erwartender Preissteigerungen im Bausektor. Veranschlagung im Jahr 2030: 21 Mio. EUR).	15.000.000,00	15.000.000,00	15.000.000,00

Ifd. Nr.	Investitionsnummer	Konto	Bezeichnung der Investition	Ansatz 2026	Einzahlung	Auszahlung	Ansatz 2026	Begründung für Änderung des Ansatzes	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
				alt	Veränderung	Veränderung	neu		neu	neu	neu
13	5410660070	7872000	Gehweg Mecklenhorster Straße, Kernstadt, Baukosten	0,00	0,00	530.000,00	530.000,00	Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat nach 6 Jahren das Projekt "Mecklenhorster Straße" schlussgerechnet und die Schlussrechnung gestellt. Bereitgestellte Haushaltsmittel wurden seit 2022 nicht mehr übertragen und stehen daher nicht mehr zur Begleichung des Rechnungsbetrags zur Verfügung.	0,00	0,00	0,00
Summe Änderungen bis FinDi 20.11.2025					0,00	-1.470.000,00					
Gesamtsumme Änderungen					1.250.500,00	794.500,00					

Anzahl der Bewilligungen von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bei der Stadt Neustadt a. Rbge.

Der Bürgermeister entscheidet gemäß § 6 der Haushaltssatzung bis 8.000 EUR.

Jahr	bis 8.000,00 EUR Bürgermei- ster (Anzahl)	8.000,01 EUR bis 30.000,00 EUR (Anzahl)	30.000,01 EUR bis 40.000 EUR (Anzahl)	40.000,01 EUR bis 50.000 EUR (Anzahl)	ab 50.000,01 EUR (Anzahl)	Gesamtan- zahl Bewil- ligungen
2021	23	3	1	4	12	43
2022	14	8	2	2	20	46
2023	23	14	6	6	26	75
2024	18	3	1	3	7	32
Gesamt	78	28	10	15	65	196

Bisherige Regelung	78	118
Vorschlag: BGM bis 40.000	116	80